

**Anzeige einer Schankerlaubnis  
(§ 12 Gaststättengesetz)**  
Anzeigepflicht nach § 12 GastG besteht  
bei Ausschank alkoholischer Getränke

Name, Vorname Name des Vereins	Verein Vorstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Anschrift
Verantwortliche Person mit E-Mail	
<b>Mobilfunknummer</b> der verantwortlichen Person, die während der Veranstaltung erreichbar ist	
Anlass	Anlass
Örtliche Lage	Örtliche Lage

**Angaben zur Veranstaltung:** reine Schankzeiten ohne Aufbau

**Zeitraum**

am (Tag)	dem (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)

**Zusätzlich zum Getränkeausschank werden folgende Speisen verabreicht:**

Die Anzeige ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung  
einzureichen.

**Verteiler:**  
Aktenausfertigung  
Landratsamt  
Finanzamt  
Vollzugspolizei

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

**Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Auflagen Nr. 4) wird besonders hingewiesen.**

**Hinweise nach §§ 11 und 12 Mitteilungsverordnung**

Es erfolgt eine Mitteilung der nach § 8 Mitteilungsverordnung geforderten Angaben an die Finanzbehörde. Sie werden hiermit auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungs-pflichten hingewiesen.

**Bedingungen, Auflagen**

1. Die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. für „fliegende Bauten“) sind zu beachten.
2. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. des Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.
3. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Notausgänge müssen – sofern sie nicht mit einem Panikverschluß ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel behandelte Gegenstände verwendet werden. In den Räumen müssen stets Aschenbecher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muß deutlich sichtbar angebracht sein.

Kindern und Jugendlichen darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder abgegeben noch sein Genuß gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel.

Andere alkoholische Getränke dürfen in Gaststätten zum eigenen Genuß nicht abgegeben werden Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

**Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche**

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

**Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.**

**Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden. (§ 3 JÖSchG v. 25.2.1985)**

5. An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
6. Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten – bei größeren Zeltveranstaltungen Toilettenwagen – mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Die Benutzung fester, sogenannter Toilettenseife und sogenannter Gemeinschaftshandtücher ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Auf evtl. vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
7. Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.
8. Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkwasserqualität) einzurichten.
9. Der Inhaber dieser vorübergehenden Gestattung ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit. Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.
10. Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten (§ 117 OwiGes.). Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen. (Gilt auch für Radio usw.).  
Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unbedingt notwendig belästigt wird. Durch geeignete Schalldämmungsmaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Lärm nach draußen dringt.
11. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
12. Es darf – abgesehen von ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen – nur **Mehrweggeschirr** verwendet werden.
13. Soweit der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist, ist **mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer** zu verabreichen **als das billigste alkoholische Getränke in gleicher Menge**.
14. Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer **Preisaushang** angebracht werden.
15. Der Antragsteller hat der Gestattungsbehörde eine **verantwortliche Person zu benennen**.
16. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
17. **Weitere Auflagen:**